

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXVII. Jahrgang Nr. 2

Ausgegeben in Gifhorn am 26.02.10



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	Jahresabschluss 2008 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel	73
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2010	74
STADT WITTINGEN	Inkrafttreten der Neufassung des Bebauungsplanes „Blockshornberg (Waldsiedlung)“ im Ortsteil Boitzenhagen	75
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2010	76
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Ribbesbüttel	Baumschutzsatzung	78
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2010	81
Gemeinde Didderse	Hundesteuersatzung	83
Gemeinde Meine	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Klintweg Ost III“ zugleich 2. Änderung „Klintweg Ost“ und 1. Änderung „Klintweg Ost II“ im Ortsteil Wedelheine	87
SAMTGEMEINDE WESENDORF	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	87
	Haushaltssatzung 2010	89

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D.**

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Jahresabschluss 2008 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel**

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 15.12.2009 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2008 beträgt 74.706,99 EUR. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus den Vorjahren in Höhe von 541.917,61 EUR, wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 616.624,60 EUR als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRP Wirtschaftsprüfung GmbH, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005 S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 17. August 2009 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 17.09.2009

Fachbereich 2  
- Rechnungsprüfung -  
des Landkreises Gifhorn  
Im Auftrage

gez. Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel, liegen vom 01.03. bis 05.03.2010 beim Landkreises Gifhorn - Abteilung 1.4 -, Kreishaus I, Zimmer 205, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gifhorn, den 10.02.2010

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 18.01.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>		
in der Einnahme	auf	49.980.500,-- Euro
in der Ausgabe	auf	54.470.100,-- Euro
<u>im Vermögenshaushalt</u>		
in der Einnahme	auf	12.908.700,-- Euro
in der Ausgabe	auf	12.908.700,-- Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2010 wird

<u>im Erfolgsplan mit</u>		
Erträgen	in Höhe von	10.543.150,-- Euro
Aufwendungen	in Höhe von	9.853.150,-- Euro
<u>im Vermögensplan mit</u>		
Einnahmen	in Höhe von	3.266.100,-- Euro
Ausgaben	in Höhe von	3.266.100,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.353.600,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.378.000,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.330.000,- Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 430 v. H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u>  | 425 v. H. |

Gifhorn, den 28.01.2010

STADT GIFHORN

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.02.2010 – AZ 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, den 25.02.2010

Birth  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wittingen

Inkrafttreten der Neufassung des Bebauungsplanes „Blockshornberg (Waldsiedlung)“  
im Ortsteil Boitzenhagen, Stadt Wittingen

Der Stadtrat Wittingen hat am 10.12.2009 in öffentlicher Sitzung die Neufassung des Bebauungsplanes „Blockshornberg (Waldsiedlung)“ im Ortsteil Boitzenhagen, Stadt Wittingen, nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der Südgrenze der Flurstücke 52/3, 49/24, 49/25, 49/34 und 49/28
- im Osten von der Westgrenze der Flurstücke 76/1, 183/76, 184/76 und 88/1 (alle Flurstücke Flur 6, Gemarkung Boitzenhagen)
- im Süden von der Gemarkungsgrenze zu Ehra-Lessien
- im Westen von der Ostgrenze der Landesstraße L 288 Ehra - Ohrdorf

Verbindlich für die Abgrenzung ist der Bebauungsplan in der Fassung vom Dezember 2009.

Die Neufassung des Bebauungsplanes „Blockshornberg (Waldsiedlung)“ im Ortsteil Boitzenhagen, Stadt Wittingen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Neufassung des Bebauungsplanes „Blockshornberg (Waldsiedlung)“ im Ortsteil Boitzenhagen, Stadt Wittingen, kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht im Bau- und Umweltamt der Stadt Wittingen im Rathaus, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, Zimmer 205, während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wittingen, den 18.02.2010

Ridder  
Bürgermeister

(L. S.)

---

I.

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in seiner Sitzung am 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	441.600 €
	in der Ausgabe auf	441.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	223.400 €
	in der Ausgabe auf	223.400 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v. H. |

Bergfeld, den 28.01.2010

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.02.2010 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.03 bis einschl. 23.03.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, den 23.02.2010

Düsterhöft  
Bürgermeisterin

---

## **Satzung der Gemeinde Ribbesbüttel über den Schutz des Baumbestandes**

### **- Baumschutzsatzung -**

Gemäß § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 und § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009, hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Schutzzweck**

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, wird in der Gemeinde Ribbesbüttel der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Ribbesbüttel.

#### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Geschützt sind im genannten räumlichen Geltungsbereich alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 1,50 m und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Weiterhin sind alle Mammutbäume geschützt.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Birken und Pappeln.
- (3) Ferner ausgenommen sind alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sowie diejenigen Bäume, die nach §§ 24 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen sind.

#### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu ändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.



Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Anwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne von Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
- a) Befestigen der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton); Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 1,50 m einzurichten.
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - d) das Austreten von Gasen oder schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und von Streusalzen.

Abs. 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen sowie Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

## **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet. Die Kosten für die angeordneten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen trägt die Gemeinde Ribbesbüttel.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

## **§ 7**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung ist bei der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind.
- (2) Über den Antrag ist im Verwaltungsausschuss zu entscheiden. Die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses sind durch eine Baumschutzkommission vorzubereiten. Die Baumschutzkommission sollte aus 3 Mitgliedern, bestehend aus 2 Vertretern des Gemeinderates und einem unabhängigen Fachmann/einer unabhängigen Fachfrau bestehen.
- (3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich oder elektronisch erteilt. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Hat die Gemeinde Ribbesbüttel über Anträge zu den in dieser Satzung geregelten Sachverhalten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (5) Verwaltungsverfahren nach dieser Baumschutzsatzung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
- (7) Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

## **§ 8**

### **Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.

## **§ 9**

### **Ersatzpflanzung**

- (1) Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessener Stückzahl durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegenüber Dritten zusteht.

- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung einer Ersatzpflanzung gilt dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzungen angewachsen sind.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume

- a) entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört oder beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
- b) nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c) Auflagen oder Bedingungen einer im Rahmen des § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
- d) eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribbesbüttel, 16. Dezember 2009

Stieghahn  
Bürgermeister

Knupper jun.  
stellv. Bürgermeister

---

I.

## **HAUSHALTSSATZUNG**

### **der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9.041.200 €
in der Ausgabe auf	9.041.200 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.165.400 €
in der Ausgabe auf	6.165.400 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.852.400 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.506.800 € festgesetzt.

**§ 5**

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.800.000 € erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner	59,29 €
b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 11.739.101 €	11,93 v. H.

Meine, den 14.12.2009

Holzapfel (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.02.2010 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 23.02.2010

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Hundsteuersatzung der Gemeinde Didderse**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Didderse am 28.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

### § 2 - Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

### § 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 60 Euro,
  - b) für den zweiten Hund 120 Euro,
  - c) für jeden weiteren Hund 180 Euro,
  - d) für den ersten gefährlichen Hund 240 Euro,
  - e) für den zweiten gefährlichen Hund 480 Euro,
  - f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 720 Euro.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 NHundG festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) bis f) sind nach § 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundebringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001:

- a) Bullterrier
  - b) American Staffordshire Terrier
  - c) Pit Bull Terrier
  - d) Staffordshire Bullterrier
  - e) Kreuzungen mit Hunden der Buchstaben a) bis d) oder mit anderen Hunden
- (3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gem. Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder jeden weiteren Hund angeschafft hat.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

#### § 4- Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### § 5- Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Die Steuer für den ersten Hund nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn ihre Einziehung in voller Höhe nach Lage des Einzelfalls aus sozialen Gesichtspunkten unbillig wäre.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

#### § 6 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

#### § 7 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht, in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist zum 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 6 ist ein anteiliger Betrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres entrichtet werden.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

#### § 8 - Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche unter Angabe der genauen Hunderasse bzw. bei Mischlingen deren Rasseanteile bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (6) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Gemeinde Hundebestandsaufnahmen von Beauftragten durchführen lassen; die Bestandsaufnahmen können in schriftlicher oder mündlicher Form vorgenommen werden und dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Durch das Ausfüllen von Fragebögen oder die Beantwortung von Fragen wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung nicht berührt.

#### § 9- Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Diddlese vom 08.12.1999 außer Kraft.

Diddlese, den 28.12.2009

Moos  
Bürgermeister

---



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN

### **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Klintweg Ost III" zugleich 2. Änderung "Klintweg Ost" und 1. Änderung "Klintweg Ost II" der Gemeinde Meine im Ortsteil Wedelheine**

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Klintweg Ost III" zugleich 2. Änderung "Klintweg Ost" und 1. Änderung "Klintweg Ost II" der Gemeinde Meine im Ortsteil Wedelheine als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>1</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304-91 11 0 vereinbaren. Über den Inhalt der Satzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meine geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kielhorn  
Bürgermeisterin

(L. S.)

---

I.

### 2. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 91 dieses Amtsblattes

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	71.600	0	8.439.800	8.511.400
Ausgaben	71.600	0	8.439.800	8.511.400
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	82.600	0	2.839.100	2.918.700
Ausgaben	82.600	0	2.839.100	2.918.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € auf 58.400 € erhöht und damit auf 58.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Grundlagen für die Erhebung der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 15.12.2009

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.02.2010 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 20.02.2010

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.086.800 €
	in der Ausgabe auf	8.086.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	977.900 €
	in der Ausgabe auf	977.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 205.600 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.000.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2009) festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

26,4241 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 15.12.2009

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.02.2010 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 20.02.2010

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Gemeinde Meine, Ortschaft Wedelheine  
Landkreis Gifhorn

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
**Klintweg Ost III**  
zugl. 2. Änderung Klintweg Ost



Geltungsbereichs Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
Klintweg Ost III zugl. 2. Änderung Klintweg Ost

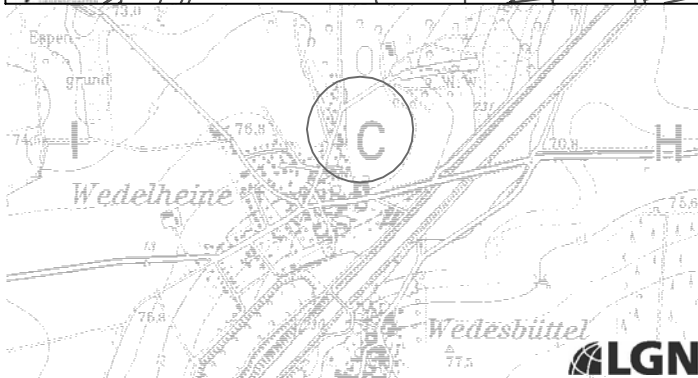


Geltungsbereichs Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
Klintweg Ost II zugl. 1. Änderung Klintweg Ost



Geltungsbereichs Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
Klintweg Ost

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Wedelheine, wie dargestellt.